

Statuten TV Münsingen

Die in den vorliegenden Statuten verwendeten Bezeichnungen umfassen sowohl männliche wie weibliche Personen.

1. Name, Zweck und Zugehörigkeit

Art. 1

Name Der Turnverein Münsingen, gegründet 1895, nachfolgend TVM genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) .

Art. 2

Zweck Der Turnverein

- pfllegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen
- fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampf-möglichkeiten
- will der Gesundheit der ganzen Bevölkerung dienen
- pfllegt die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3

Zugehörigkeit Der Turnverein ist Mitglied

des Turnverband Bern Mittelland (TBM),
und des Schweizerischen Turnverbands (STV).

Art. 4

Versicherung Für die Unfallversicherung sind die Mitglieder selbst verantwortlich. Bei Nichtbefolgen dieser Vorschrift lehnt der TVM jede Haftung ab. Bei der SVK-STV (Sportversicherungskasse) besteht eine Komplementär-Deckung für alle turnenden Mitglieder.

2. Bestand

Art. 5

Mitglieder-kategorien Der Turnverein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Jugendliche
- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gönner

3. Mitgliedschaft

Statuten TV Münsingen

	Art. 6
<i>Allgemeines</i>	Jedes Mitglied hat den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen sowie den Statuten und den Beschlüssen des Vereins nachzukommen
	Art. 7
<i>Stimmrecht</i>	Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder haben Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.
	Art. 8
<i>Beitragspflicht</i>	Aktiv- und Passivmitglieder sind beitragspflichtig. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der ordentlichen Hauptversammlung festgesetzt.
	Art. 9
<i>Streichung</i>	Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch die ordentliche Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.
	Art. 10
<i>Ausschluss</i>	Mitglieder können aus wichtigen Gründen, namentlich wenn sie durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder die Statuten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch die ordentliche Hauptversammlung.
	Art. 11
<i>Jugendliche</i>	Jugendliche bis zum 16. Altersjahr können als Jugendmitglieder aufgenommen werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechts.
	Art. 12
<i>Aktivmitglied</i>	Aktivmitglied kann jede natürliche Person ab dem 16. Altersjahr werden.
	Art. 13
<i>Passivmitglied</i>	Als Passivmitglied kann jedermann aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch die Beitragszahlung und erlöscht bei Nichtbezahlung.
	Art. 14
<i>Ehrenmitglied</i>	Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um das Turnwesen im allgemeinen oder aber um den Verein im besonderen verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt an der ordentlichen Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.
	Art. 15
<i>Austritt</i>	Der Austritt erfolgt ordnungsgemäss durch schriftliche Anzeige auf Ende des Vereinsjahres, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.
	4. Organisation
	Art. 16

Statuten TV Münsingen

<i>Vereinsjahr</i>	Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
	Art. 17
<i>Organe</i>	Die Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none">die Vereinsversammlung (Hauptversammlung)der Vorstanddie Revisoren
	Art. 18
<i>Wahlen und Amtsdauer</i>	Die Mitglieder des Vorstandes und die Revisoren werden von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
	Art. 19
<i>Rücktritt von Amtern</i>	Während der Amtsperiode kann nur aus wichtigen Gründen und auf rechtzeitige schriftliche Anzeige an den Vorstand zurückgetreten werden.
	Art. 20
<i>Protokoll</i>	Über die Verhandlungen in allen Organen muss ein Protokoll geführt werden. Es ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und an der nächsten Sitzung zu genehmigen. <ul style="list-style-type: none">A) Vereinsversammlung (Hauptversammlung)
	Art. 21
<i>Vereins-versammlung</i>	Das oberste Organ des Turnvereins ist die Vereinsversammlung. Sie behandelt alle Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen.
	Art. 22
<i>Geschäfte</i>	Sie behandelt folgende Traktanden: <ul style="list-style-type: none">JahresberichteGenehmigung der JahresrechnungenGenehmigung des Voranschlages (Budgets) und Festsetzung des JahresbeitragesGenehmigung des TätigkeitsprogrammesMutationenWahlenEhrungen

Statuten TV Münsingen

	Art. 23
<i>Eingabefrist für Anträge</i>	Anträge an die Vereinsversammlung sind mindestens ein Monat vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen. Über die Behandlung kurzfristiger oder direkt an der Vereinsversammlung gestellter Anträge entscheidet der Vorstand.
	Art. 24
<i>Einberufung</i>	Sie wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe der Gründe verlangen. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand von Amtes wegen einberufen, in der Regel im Januar. Die Einladung der stimmberechtigten Mitglieder hat rechtzeitig schriftlich zu erfolgen.
	Art. 25
<i>Beschluss-fähigkeit</i>	Ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlungen sind beschlussfähig.
	Art. 26
<i>Wahlen und Beschlüsse</i>	Über Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird. Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme mit der in Art. 58 erwähnten Geschäfte, entscheidet das relative, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Anwesenden. Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt worden sind, darf nur dann abgestimmt werden, wenn darauf eingetreten worden ist. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
	Vorstand
	Art. 27
<i>Bestand</i>	Der Vorstand besteht mindestens aus: Präsident Vizepräsident Sekretär Kassier Alle haben uneingeschränktes Stimmrecht. Die Hauptversammlung kann die Zahl der Vorstandsmitglieder je nach Bedarf erhöhen. Alle Vorstandsmitglieder sind für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Sie sind wiederwählbar.
	Art. 28
<i>Bedeutung und Aufgabe</i>	Der Vorstand ist als geschäftsführendes Organ über seine Tätigkeit der Vereinsversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Er überwacht die Einhaltung der Statuten und vollzieht die Vereins-beschlüsse. Der Präsident, Vizepräsident oder eine zu bestimmende Person (z.B. Pressesprecher, PR-Person) vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident oder sein Stellvertreter und ein anderes Vorstands-mitglied führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Vorstand hat die vor die Vereinsversammlung zu bringenden Angelegenheiten und die zu stellenden Anträge vorzubereiten.
	Art. 29

Statuten TV Münsingen

<i>Vorstandskredit</i>	Der Vorstand hat einen jährlichen, von der Hauptversammlung festzusetzenden Kredit zur freien Verfügung. Art. 30
<i>Einberufung</i>	Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes es verlangen. Art. 31
<i>Beschlussfähigkeit und -fassung</i>	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder einschliesslich des Präsidenten oder sein Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt nach dem absoluten Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Art. 32
<i>Präsident</i>	Der Präsident leitet die Vereinsversammlung und die Vorstands-sitzungen. Er ist hauptverantwortlich für die Geschäftsführung des Vorstandes. Zuhanden der Hauptversammlung verfasst er einen schriftlichen Jahresbericht über die Vereinstätigkeit. Art. 33
<i>Vizepräsident</i>	Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und vertritt ihn im Verhinderungsfall in allen Funktionen. Art. 34
<i>Sekretär</i>	Der Sekretär führt die Protokolle über die verschiedenen Sitzungen, führt in Zusammenarbeit mit dem Kassier ein genaues Mitglieder-Verzeichnis und erledigt die Korrespondenz. Zur Entlastung des Sekretärs kann der Vorstand einen Protokoll-führer ernennen. Art. 35
<i>Kassier</i>	Der Kassier ist für das Rechnungs- und Kassawesen verantwortlich. Er besorgt den Einzug der Mitglieder- und Versicherungsbeiträge. Er führt mit dem Sekretär zusammen ein genaues Mitgliederver-zeichnis. Eine Aufteilung des Kassawesen ist möglich (Mitgliederkassier), verantwortlich ist jedoch stets der Hauptkassier. Auf Schluss des Jahres hat er die Jahresrechnung sowie den Voranschlag für das neue Vereinsjahr vorzulegen. Die Jahresrechnung unterliegt der Prüfung durch die Revisoren.
Ämter nach Bedarf (werden vom Vorstand bestimmt)	
	Art. 36
<i>Technischer Leiter / Oberturner</i>	Er ist für den Turnbetrieb verantwortlich. Er erstattet der Hauptversammlung einen Jahresbericht und schlägt dem Vorstand die Leiter vor. Er besucht die Oberturner- und Leiterkurse. Art. 37
<i>Riegeleiter</i>	Die Riegeleiter sind für den Turnbetrieb ihrer Riegen verantwortlich.

Statuten TV Münsingen

	Art. 38
<i>Jugend+Sport</i>	Der J+S-Hauptleiter ist für die Durchführung der Jugend + Sport-Kurse verantwortlich. Er nimmt an den vorgeschriebenen Kursen teil.
	Art. 39
<i>Jugendriege-obmann</i>	Der Jugendriegenobmann ist für den Turnbetrieb in der Jugendriege verantwortlich. Er rekrutiert die nötigen Leiterinnen und Leiter und ist für deren Ausbildung besorgt.
	Art. 40
<i>Material-verwalter</i>	Der Materialverwalter sorgt für die Aufbewahrung und Instandhaltung des Materials.
	Art. 41
<i>Redaktor</i>	Der Redaktor ist verantwortlich für das Vereinsorgan. Bei umstrittenen Beiträgen ist der Vorstand Schiedsstelle.
	Art. 42
<i>Schaukasten-betreuer</i>	Der Schaukastenbetreuer ist für die Gestaltung des Schaukastens verantwortlich.
	Art. 43
<i>PR-Verant-wortlicher</i>	Der Verantwortliche für das Sponsoring pflegt die Beziehungen zu den Sponsoren des Vereins. Er koordiniert die Anfragen und repräsentiert den Verein gegenüber den Sponsoren.
	Art. 44
<i>Beisitzer</i>	Für spezielle Aufgaben können Beisitzer ernannt werden. Sie nehmen an den Vorstandssitzungen teil und Berichten über Ihre spezielle Aufgabe.
	Revisoren
	Art. 45
<i>Bestand</i>	Es werden zwei Rechnungsrevisoren auf die gleiche Dauer wie der Vorstand gewählt. Sie sind wiederwählbar.
	Art. 46
<i>Aufgabe</i>	Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung des Kassiers und erstatten der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht. Sie haben jederzeit das Recht, in die Kassaführung Einsicht zu nehmen.
	5. Vereinstätigkeit
	Art. 47
<i>Jahresprogramm</i>	Das Jahresprogramm wird vom Vorstand der Hauptversammlung zur Genehmigung unterbreitet. Es bildet die Richtlinie für die Vereinstätigkeit.
	Art. 48
<i>Turnbetrieb</i>	Der Verein führt einen geregelten Turnbetrieb durch.

6. Mitteilungsblatt

Art. 49

Mitteilungsblatt Das Mitteilungsblatt kann bis sechsmal jährlich erscheinen. Die Druckkosten sollen zur Hauptsache von den Inserenten getragen werden. Über Beibehaltung oder Aufhebung des Vereinsorgans beschliesst die Hauptversammlung.

7. Finanzen

Art. 50

Einnahmen und Ausgaben Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins werden durch die Vereinsversammlung im Rahmen des Budgets und der Rechnung entschieden.

Art. 51

Geldanlage Das Kapitalvermögen ist zinstragend anzulegen.

Art. 52

Spezialfonds Der Verein errichtet für bestimmte Zwecke Spezialfonds oder nimmt Rückstellungen vor. Darüber führt der Kassier gesondert Rechnung.

Art. 53

Haftung Der Turnverein haftet mit seinem ganzen Vermögen, soweit es nicht in Spezialfonds besonderen Zwecken gewidmet ist.
Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 54

Übergangsbestimmungen Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden diejenigen von 1984 aufgehoben.

Beschlüsse und Wahlen nach den alten Statuten behalten ihre Geltung, soweit sie mit den neuen Statuten vereinbar sind.

Art. 55

Revision der Statuten Eine Revision der Statuten kann nur in einer Hauptversammlung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 56

Auflösung des Vereins Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zwecke einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, wenn sich zwei Drittel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung dafür aussprechen.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Hauptversammlung.

Statuten TV Münsingen

Art. 57

*Genehmigung und
Inkrafttretung*

Diese Statuten sind durch den Turnverband Bern Mittelland genehmigt worden.

Münsingen den 25.Januar 2002